

Sforzando e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr. (1) ¹Der Verein führt den Namen „Sforzando“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ²Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. ³Der Verein unterliegt deutschem Gesellschaftsstatut.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 81675 München bei Stiftung Maximilianeum, Max-Planck-Straße 1.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Gewinnverwendung. (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung, im speziellen die Pflege und Förderung der Kammermusik.

(3) Der Satzungszweck wird im speziellen verwirklicht durch

1. die Durchführung von Konzerten,
2. die Veranstaltung von Musikwettbewerben, Tagungen und Meisterkursen (projektweiser Musikunterricht durch professionelle Kammermusiklehrkräfte),
3. die Durchführung von Ehrungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft. (1) ¹Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. ²Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. ³Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, ist eine Beschwerde nicht statthaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft. (1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste oder

4. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. ²Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. ³Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. ³Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen beziehungsweise bekanntzugeben. ⁴Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. ⁵Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist eine Beschwerde nicht statthaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge. ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Hierbei können auch Ermäßigungen für bestimmte Gruppen und Sonderbeiträge für Fördermitglieder und Partner beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins. Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand. (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) ¹Jedes Mitglied des Vorstandes hat gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungs- und Einzelgeschäftsführungsbefugnis. ²Die Beschränkung des § 181 BGB ist abbedungen.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands. ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ²Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
6. Allgemeine Geschäftsführung.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands. ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. ²Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ³Die Vorstandsmitglieder müssen

keine Vereinsmitglieder sein. ⁴Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands. ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer angemessenen Vorfrist einberufen werden, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder verzichten auf die Ladung. ²Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. ⁴Eine Beschlussfassung im schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig. ⁵Von den Beschlüssen soll eine Aktennotiz angefertigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung. ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. ²In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ³Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ⁴Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung. (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, es sei denn, § 9 Satz 4 greift ein,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(2) ¹In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. ²Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung. (1) ¹Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen, es sei denn, sämtliche Mitglieder verzichten auf die Ladung. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tag. ⁴Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) ¹Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. ²Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

§ 14 Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung. (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin oder einen Leiter. ³Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer oder einem einzelnen Wahlbeauftragten oder einem Wahlschuss übertragen werden.

(2) ¹Die Abstimmung erfolgt hinsichtlich Sachfragen durch Beschluss, hinsichtlich Personalfragen durch Wahl. ²Die Modalitäten der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. ³Eine Beschlussfassung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwe-

senden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. ⁴Wahlen werden immer schriftlich durchgeführt.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Über Ausnahmen bestimmt die Versammlungsleitung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig von Hundert sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen beziehungsweise teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) ¹Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ²Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist abweichend eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ³Eine Änderung des Zwecks der Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierbei eine gegenüber dem Vorstand erklärte schriftliche nachträgliche Zustimmung ausstehender Mitglieder innerhalb eines Monats statthaft ist.

(6) ¹Wahlen folgen im ersten Wahlgang dem Prinzip der absoluten Mehrheit. ²Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. ³Gewählt ist hierauf derjenige, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Jedes Vorstandsmitglied ist separat zu wählen; Gemeinschaftslisten sind nicht statthaft.

(7) Für das Abstimmungsverfahren finden ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang im bayerischen Gemeinderat entsprechende Anwendung.

(8) ¹Über die Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist. ²Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt; hierzu kann auch ein Nichtmitglied herangezogen werden. ³Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers, Zahl der anwesenden Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse, Art der Abstimmung. ⁴Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung. (1) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, wobei hierbei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

§ 16 Umlaufverfahren. (1) ¹Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenzsitzung ist ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren statthaft. ²Die Vorschriften der §§ 11, 12, 13, 14 und 15 gelten hierfür entsprechend.

(2) ¹Organisation und Leitung des Umlaufverfahrens obliegen der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. ²Eine Protokollführung ist entbehrlich; das Verfahren ist von der Leitung des Umlaufverfahrens zu protokollieren.

(3) ¹An die Stelle der Ladung treten Tagesordnung und Abstimmungsunterlagen. ²Die Frist für Rücksendung der Abstimmungsunterlagen beträgt drei Wochen ab Zugang von Tagesordnung und

Abstimmungsunterlagen. ³Bei der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren gelten alle Mitglieder als anwesend, deren Abstimmungsunterlagen dem Verein innerhalb der Abstimmungsfrist zugehen.

(4) ¹Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung im Sinne des § 14 können bis eine Woche vor Ende der Abstimmungsfrist beantragt werden. ²In diesem Falle wird die neue Tagesordnung in Verbindung mit neuen Abstimmungsunterlagen versandt; die Abstimmungsfrist beginnt von neuem, wobei auf diese zweite Tagesordnung Satz 1 keine Anwendung mehr findet.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen. (1) ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins. ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. Februar 2012 errichtet. Der zu wählende Vorstand wird zu geringfügigen, nicht charakterändernden Modifikationen der Satzung ermächtigt, soweit sie zur Erfüllung von Vorgaben des Registergerichts oder Finanzamts erforderlich sind.